

LVBG

Landesverband Rheinland-Westfalen
der gewerblichen Berufsgenossenschaften

E-Mail-Rundschreiben Nr. D 6/2005

Düsseldorf, den 02.02.2005

An die
Damen und Herren
Durchgangsarzte

**Die Rundschreiben unseres
Landesverbandes finden Sie
auch im Internet unter:
www.lvbg.de/lv/rundsch/lv1.html**

**Bitte neue E-Mail beachten:
rundschreiben@krzes.de**

**Modellverfahren „Einbindung von ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten in das
berufsgenossenschaftliche Heilverfahren bei psychischen Gesundheitsschäden**

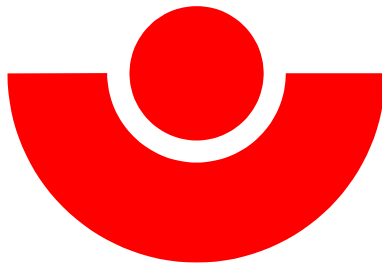
Sehr geehrte Damen und Herren,

das auf zunächst zwei Jahre beschränkte Modellverfahren der Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften wird auf unbeschränkte Zeit fortgeführt. In diesem Zusammenhang wurde die Modellbeschreibung überarbeitet. Die Fassung vom Nov. 2004 ist als Anlage 1 und das aktuelle Therapeutenverzeichnis als Anlage 2 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer

Kunze

Anlage



MODELLVERFAHREN

**"Einbindung von ärztlichen und psychologischen
Psychotherapeuten in das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren
bei psychischen Gesundheitsschäden"**

der Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften

- Fassung November 2004 -

Vorwort

In der 1999 vom Landesverband Südwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften herausgegebenen Broschüre „Arbeitsunfall und psychische Gesundheitsschäden“ war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass man mit dieser Veröffentlichung in der Gesetzlichen Unfallversicherung „Neuland“ betrete. Es fehle noch an einer umfassenden Darstellung der vielschichtigen Probleme bei der Behandlung von Unfallfolgen auf psychischem Gebiet. Ziel der Broschüre war deshalb auch, Anregungen und Hinweise zu erhalten, um auf längere Sicht eine gemeinsame, von Ärzten, Unfallversicherungsträgern und sonstigen am berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren Beteiligten getragene und anerkannte Arbeitsempfehlung zu erhalten.

Der in der Folgezeit zu diesem Zweck entwickelte Handlungsrahmen der UV-Träger hat als wichtigen Baustein bei der Entwicklung eines geschlossenen Werkes zur frühzeitigen Erkennung und rechtzeitigen Behandlung von psychischen Gesundheitsschäden nach Arbeitsunfällen die zielgerichtete Einbeziehung ärztlicher und psychologischer Psychotherapeuten in das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren bezeichnet. Voraussetzung für eine solche Beteiligung ist zunächst die Klärung der Fragen

- welche Qualifikationsanforderungen an Behandler von psychischen Gesundheitsschäden bei Arbeitsunfällen zu stellen sind, und
- welche Maßnahmen fachlicher Art (Mittel) geeignet sind, Unfallfolgen mit dem gewohnten Maß an Qualität zu behandeln.

Dieses Arbeitspapier verfolgt das Ziel, Antworten und damit Hinweise für die tägliche Praxis der UV-Träger zu geben. Die Inhalte sind in enger Abstimmung mit Sachverständigen dieses Bereiches entwickelt worden. Sie orientieren sich am Bedarf der Sachbearbeitung und setzen die Bemühungen der Unfallversicherungsträger fort, die mit der eingangs zitierten Broschüre begonnen und mittlerweile zu vielfältigen Maßnahmen und Aktivitäten geführt haben.

Weitere "Bausteine" für jetzt noch offene Fragestellungen zu formen wird unsere künftige Arbeit sein, mit dem Ziel, umfassende Hinweise für die Steuerung des berufsgenossenschaftlichen Heilverfahrens auch auf dem schwierigen Gebiet der psychischen Gesundheitsschäden zu erhalten.

Das zunächst zeitlich begrenzte Modellverfahren wird bis auf weiteres fortgeführt.

1. **Arbeitsunfall und psychischer Gesundheitsschaden**

Die UV-Träger haben mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig den durch einen Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern ^{*1)}. Der Rehabilitationsauftrag erstreckt sich auch auf psychische Gesundheitsschäden, die unmittelbar bei einem Arbeitsunfall entstehen (psychisches Trauma) oder sich nachfolgend entwickeln können (psychoreaktive Störungen). Die Beurteilung der Kausalität im Sinne der Theorie der rechtlich wesentlichen Ursache ist bei psychischen Gesundheitsschäden regelmäßig sehr komplex. Es besteht Einigkeit, dass die rasche Einleitung notwendiger therapeutischer Maßnahmen gegenüber der Kausalitätsklärung Vorrang hat. Die Chronifizierung eines psychischen Gesundheitsschadens ist unbedingt zu vermeiden ^{*2)}. Nach dem Grundsatz der Nahtlosigkeit der Rehabilitation muss der UV-Träger entweder selbst alle notwendigen Heilbehandlungsmaßnahmen einleiten ^{*3)} oder aber er ist (mit-)verantwortlich für die rasche Einleitung notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen durch den zuständigen Rehabilitationsträger ^{*4)}. Sicherergestellt werden muss, dass die medizinische und berufliche Rehabilitation des Versicherten nicht dadurch gefährdet wird, weil eine psychische Symptomatik länger unbehandelt bleibt.

2. **Die medizinische Rehabilitation von psychischen Gesundheitsschäden**

Für die weitaus überwiegende Zahl von Arbeitsunfällen mit körperlich-organischen Gesundheitsschäden sind durch das Durchgangsarztverfahren und das Verletzungsartenverfahren besondere Regelungen geschaffen, die eine qualifizierte ambulante und stationäre medizinische Rehabilitation gewährleisten. Solche besonderen Verfahren der Heilbehandlung ^{*5)} sind für psychische Gesundheitsschäden noch nicht etabliert. Im Interesse der Qualitätssicherung sind solche spezifischen Verfahrensbeschreibungen angesichts einer zunehmenden Zahl von Fällen mit unbefriedigenden Heilverfahrensergebnissen dringend erforderlich.

Das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren liegt traditionell, auf Grund des Schwerpunkts bei körperlich-organisch schädigenden Unfallgeschehen, in der bewährten Hand von Durchgangsärzten und H-Ärzten (Unfallchirurgen, Chirurgen oder Orthopäden). Für die Heilbehandlung psychischer Gesundheitsschäden ist zusätzlich die Zusammenarbeit mit Experten anderer Fachrichtungen geboten. Für die Einbeziehung von Psychotherapeuten in das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren und das Zusammenwirken

mit Durchgangsärzten und H-Ärzten sind Regelungen der Struktur- und Prozessqualität zu treffen über

- die zu fordernden fachlichen Qualifikationen geeigneter Behandler,
- das formelle Verfahren, wie diese Leistungserbringer im berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren hinzuzuziehen sind und
- die Dokumentation der Behandlung und die Berichterstattung an den UV-Träger, einschließlich der Gebührenregelung.

Für die anzustrebende Ergebnisqualität ist darüber hinaus die Erarbeitung spezifischer Behandlungsempfehlungen für die gesetzliche Unfallversicherung zu initiieren, um die Beachtung allgemein anerkannter Diagnostik- und Therapiestandards bei unfallbedingten psychischen Gesundheitsschäden bei den beteiligten Behandlern sicherzustellen. Die Diskussion um die Entwicklung wissenschaftlich begründeter Leitlinien muss deshalb in Gang gesetzt werden.

3. Qualifikationsanforderungen

3.1 Fachdisziplinen

In die Behandlung Arbeitsunfallverletzter mit psychischen Gesundheitsschäden können Angehörige der folgenden Fachdisziplinen eingebunden werden:

- Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie,
- Fachärzte für Psychiatrie,
- Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie,
- Fachärzte für psychotherapeutische Medizin,
- ärztliche Psychotherapeuten sowie
- psychologische Psychotherapeuten.

3.2 Fachliche Befähigung

Die Bewerber müssen - nach ihrer Approbation - eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einer universitären psychiatrischen Klinik, einer neurologischen Rehabilitationsklinik, einer anderen Klinik mit Spezialabteilung für neurologische Psychosomatik/neurologische Psychotherapie oder einer anderen psychosomatischen Klinik, in der Unfall-

verletzte (möglichst auch regelmäßig Arbeitsunfallverletzte) behandelt werden, nachweisen. Zu fordern sind praktische Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung psychischer Störungen nach Unfällen (auch nach Arbeitsunfällen) einschl. solcher nach Schädelhirntraumen.

Für psychologische Psychotherapeuten ist die Approbation mit Abschluss in einem der als Richtlinienverfahren anerkannten Psychotherapieverfahren notwendig ^{*6)}.

Erforderlich sind ferner:

- spezifische Fortbildungen im Bereich Traumatherapie
- sozialmedizinische Kenntnisse und Kenntnisse über die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft,
- Kenntnisse im Berichtswesen der Unfallversicherungsträger (UV-Träger).

Wenn die Kenntnisse hierzu bisher nicht vorliegen, muss besondere Bereitschaft zum Erwerb der Kenntnisse durch Fortbildungsveranstaltungen bestehen. Vorhandene Erfahrungen in der Behandlung von psychischen Gesundheitsschäden nach Arbeitsunfällen sind im Rahmen einer Prüfung der Qualitätsanforderungen besonders zu berücksichtigen.

3.3 *Pflichten*

Die Terminvorgaben der UV-Träger für den Behandlungsbeginn und der Sitzungsfrequenz sind einzuhalten. Die Behandler verpflichten sich

- eine ambulante Therapie innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung zu beginnen und eine Frequenz von mindestens einer Sitzung pro Woche einzuhalten,
- eine stationäre Therapie innerhalb von zwei Wochen nach Einleitung durch den UV-Träger zu beginnen.

Die Behandler verpflichten sich ferner, die für die UV-Träger erforderlichen Dokumentationsarbeiten und Berichterstattungen fristgerecht durchzuführen und Patientenunterlagen einschl. Krankenblätter, Röntgenaufnahmen mindestens 15 Jahre aufzubewahren. Die Behandler erklären sich bereit, an Maßnahmen der Qualitätssicherung der gesetz-

lichen UV-Träger und deren Umsetzung mitzuwirken und an Fortbildungsveranstaltungen der UV-Träger regelmäßig teilzunehmen.

3.4 Einbindung/Mitwirkung

Bei Erfüllung der Qualifikationsanforderungen werden die Behandler vertraglich in das berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren eingebunden und in ein verwaltungsinternes Verzeichnis aufgenommen. Weiterhin können durch Einzelauftrag des UV-Trägers ggf. auch durch den behandelnden Arzt geeignete Behandler zum Heilverfahren hinzugezogen werden.

4. Abgrenzung der Leistungen im Modellverfahren zu sonstigen Leistungen bei psychischen Gesundheitsschäden

Diese Regelungen über die Hinzuziehung von Behandlern bei psychischen Gesundheitsschäden beschränken sich zunächst auf die Leistungen der medizinischen Rehabilitation im engeren Sinne, nämlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung. Medizinische und psychologische Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung oder zur seelischen Stabilisierung im Umgang mit Krisensituationen sowie sonstige Interventionsmaßnahmen der UV-Träger, insbesondere nach psychischen Traumen, bleiben (zunächst) außer Betracht. Von einzelnen UV-Trägern mit ausgewählten Leistungserbringern erarbeitete Betreuungsmodelle sind derzeit noch in der Erprobungsphase, so dass allgemeingültige Vorgaben noch nicht möglich sind.

5. Empfehlungen zu Diagnostikverfahren

Vor der Einleitung von kurzfristigen oder auch längerfristigen Maßnahmen der Psychotherapie nach Beendigung probatorischer Sitzungen ist eine umfassende diagnostische Abklärung des Krankheitsbildes unter Einbeziehung psychischer, kognitiver und somatischer Störungsbereiche notwendig. Wegen der Bandbreite psychischer Gesundheitsschäden wird insbesondere nach einem Arbeitsunfall mit körperlich-organischen Gesundheitsschäden eine qualifizierte fachärztliche Diagnostik gefordert sein. Unter Umständen wird daher ein psychologischer Psychotherapeut erst mit der Zweitprüfung und Abstimmung der Diagnose betraut werden können.

Die Basisdiagnostik ist nach ICD-10 durchzuführen mit nachvollziehbarer Prüfung der jeweiligen Kriterien. Erforderlich ist ein umfassender psychiatrischer Befund mit Anamnese und psychopathologischen Befunden und Angaben zur sozialmedizinischen Situation (einschl. der subjektiven Einstellung zur Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit). Für die Basisdokumentation sind psychometrisch abgesicherte Verfahren einzusetzen, z. B. SCL-90-R (Symptomcheckliste zur Erfassung des psychopathologischen Spektrums der psychischen Symptombelastung) oder IES (Impact of Event Scale nach Horowitz). Psychometrische Verfahren erlauben in gewissem Umfang eine Objektivierung eines psychischen Gesundheitsschadens (Validierung und Reproduzierbarkeit) und sind notwendig für den Vergleich der Befunde im weiteren Behandlungsverlauf. Bei Verdacht auf neurokognitive Begleitstörungen ist zusätzlich eine Untersuchung des mental/kognitiven Status durch verschiedene neuropsychologische Verfahren notwendig.

6. Empfohlene Therapieverfahren bei psychischen Gesundheitsschäden

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, dass Behandlungsmaßnahmen angewandt werden, die den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) entsprechen. Diese sind teilweise von der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN), teilweise von der Deutschen Gesellschaft für psychotherapeutische Medizin (DGPM), der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT), dem Deutschen Kollegium für psychosomatische Medizin (DKPM) und der Allgemeinen Ärztlichen Gesellschaft für Psychotherapie (AÄGP) erstellt worden.

Zu berücksichtigen ist, dass psychische Gesundheitsschäden eine hohe Komorbidität aufweisen, d. h. oft mehrere Krankheitsbilder vorliegen. Deshalb wird häufig ein multimodales therapeutisches Vorgehen indiziert sein unter Einbeziehung einer Pharmakotherapie.

Eindeutige Schwerpunkte in Behandlungsmethoden und Behandlungsverfahren, die für die Behandlung psychischer Gesundheitsschäden nach Arbeitsunfällen besonders geeignet sind, haben sich noch nicht herausgebildet.

Speziell für die posttraumatische Belastungsstörung (PTBS, ICD-10: F 43.1), die bei den (isolierten) psychischen Traumen eine bedeutende Rolle spielt, kommen verhaltenstherapeutische, kognitive und psychodynamische Therapien zur Anwendung, daneben selbstverständlich auch pharmakologische Therapien. Zu den kognitiven

Techniken zählt dabei z. B. die sog. EMDR-Therapie (Eye Movement Desensitization and Reprocessing) eingesetzt, welche aus einer Synthese von verhaltenstherapeutischer Exposition und einer in ihrer Bedeutung nicht sicher geklärten neurophysiologischen Komponente (Augenbewegungen) besteht. Die sorgfältige Dokumentation von Behandlungsmethoden und -ergebnissen wird insoweit zu einer Verbreiterung empirischer Erkenntnisse führen.

Wegen der hohen psychiatrischen/psychosomatischen Komorbiditätsrate und der häufigen Indikation für eine medikamentöse (Begleit-) Behandlung von psychischen Gesundheitsschäden muss vom UV-Träger und den mitbehandelnden Ärzten stets kompetent geklärt sein, ob ein psychologischer Psychotherapeut in das Heilverfahren einbezogen werden kann. Dies gilt insbesondere für psychische Gesundheitsschäden, die sich als mittelbare Unfallfolge nach einem körperlich schädigendem Trauma entwickelt haben und eine umfassende und ganzheitliche Fachkompetenz erfordern, welche psychische, kognitive und somatische Störungsbereiche abdeckt.

7. Verfahren bei ambulanter und teilstationärer Behandlung

Für das Behandlungsverfahren bei ambulanter Psychotherapie finden derzeit die für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen beschlossenen Richtlinien über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinien) und die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung mit den gesetzlichen Krankenkassen beschlossene Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapien der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung) sinngemäße Anwendung für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit keine abweichenden Verfahrensfestlegungen getroffen sind.

Der Ablauf des Behandlungsverfahrens ergibt sich aus der Anlage 1. Bei Einleitung von Psychotherapie sind zunächst bis zu fünf probatorische Sitzungen vorgesehen. Die Weiterführung der Therapie als Kurzzeittherapie bis 25 Stunden, darüber hinaus als Langzeittherapie ist nur auf Antrag nach Genehmigung des UV-Trägers möglich.

Der psychotherapeutische Behandler muss entweder vom D- /H-Arzt zum Heilverfahren hinzugezogen werden oder aber bedarf eines Einzel-Auftrags des zuständigen UV-Trägers ^{*7)}. Um die Kontinuität der Behandlung zu gewährleisten, sollen die beauftragende D-Ärzte/H-Ärzte und die psychotherapeutischen Behandler den Genehmigungsantrag rechtzeitig beim UV-Träger stellen.

Abweichend vom Gutachterverfahren nach der Psychotherapie-Vereinbarung entscheidet der UV-Träger selbst über die Genehmigung der Psychotherapie, ggf. mit Unterstützung seines mit entsprechender Fachkompetenz ausgestatteten Beratenden Arztes und unter Beachtung der Kausalitätsfrage.

Soweit im Einzelfall teilstationäre Behandlung in Betracht kommt, ist nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.

8. Verfahren bei stationärer Behandlung

Bei behandlungsbedürftigen psychischen Gesundheitsschäden ist vom UV-Träger zu prüfen, ob die ambulante Behandlungsform ausreichend ist oder ob eine stationäre Therapie notwendig ist. Eine Indikationsliste, wann eine stationäre Therapie zu bevorzugen ist, kann derzeit nicht abschließend erstellt werden. Maßgeblich sind die Verhältnisse des Einzelfalles mit einer auf den Versicherten bezogenen Abwägung alternativer Behandlungsformen. Mit der stationären Aufnahme wird eine konzentriertere, zeitlich umfassendere Behandlung erreicht. Ein stationäres Heilverfahren kann geboten sein, wenn eine ambulante Psychotherapie nach entsprechendem Zeitablauf keine Behandlungsfortschritte zeigt. Gesichtspunkte für die Durchführung einer stationären Therapie können z.B. auch die mit psychischen Gesundheitsschäden einhergehende Fahrtüchtigkeit oder die psychische Genesung belastende Faktoren im sozialen Umfeld sein.

Für stationäre Einrichtungen ist zu fordern, dass sie Erfahrungen in der Therapie von trauma-assoziierten psychischen Gesundheitsschäden vorweisen und spezifische Behandlungskonzepte für Arbeitsunfallverletzte einsetzen. Mittelfristig sollte es möglich sein, ein bestimmtes jährliches Kontingent von Arbeitsunfallverletzten aufzunehmen und ggf. auch separate Stationen vorzuhalten. Behandlungsmethoden oder -techniken mit integrierter Gruppentherapie werden als nicht geeignet für die Behandlung von psychischen Gesundheitsschäden nach Arbeitsunfällen angesehen. Eine stationäre Aufnahme in eine geeignete Fachklinik (z.B. Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Fachklinik) kann ggf. bereits zur Diagnosesicherung zu empfehlen sein. Die Einrichtungen zur stationären Behandlung müssen in der Lage sein, zum frühest möglichen Zeitpunkt Maßnahmen der beruflichen Wiedereingliederung (z. B. in

Form einer Belastungserprobung und Arbeitstherapie, ggf. auch Berufsfindung) anzubieten.

Für die Einleitung stationärer Behandlung ist ein Einzelauftrag des UV-Trägers erforderlich.

9. Dokumentation und Berichtswesen

Die Behandler informieren den UV-Träger kontinuierlich über Beginn, Verlauf und Abschluss der Behandlung und setzen die hierfür vorgesehenen Berichtsformulare ein.

Die Berichterstattung sollte umfassen:

- biografische, soziale und berufliche Anamnese,
- Krankheitsanamnese incl. vorausgegangener psychischer und somatischer Behandlungen,
- aktuelle Krankheitsanamnese und aktuelle Beschwerden,
- Untersuchungen (Verhaltensbeobachtung, psychopathologischer Befund, psychometrischer psychischer Befund, psychometrischer kognitiver Befund),
- Diagnose und Differenzialdiagnose,
- Therapieziele,
- Behandlungsplan (mit Begründung der individuellen Auswahl der Therapieverfahren),
- Prognose,
- Behandlungsverlauf,
- erreichtes Behandlungsergebnis.

Der Umfang der Berichterstattung richtet sich nach dem jeweiligen Behandlungsabschnitt. Zu unterscheiden sind der Befundbericht bei Beginn probatorischer Sitzungen (Anlage 2), der Behandlungs- und Befundbericht nach Abschluss probatorischer Sitzungen – ohne Weiterbehandlung (Anlage 3 a) bzw. mit Antrag auf Weiterbehandlung (Anlage 3 b), der Behandlungs- und Befundbericht als Verlaufsbericht bei genehmigter Psychotherapie (Anlage 4) und der Abschlussbericht bei Beendigung der Psychotherapie (Anlage 5).

Psychologische Psychotherapeuten können nach geltendem Recht keine Bescheinigungen über das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit ausstellen. Bei Bedarf ist deshalb im Einzelfall der beauftragende oder der vom UV-Träger benannte D-Arzt/H-Arzt einzuschalten.

10. Honorierung

Die Honorierung der Berichte und psychotherapeutischen Leistungen im Rahmen des Modellverfahrens richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage). Die Regelungen der §§ 62, 63 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger gelten für zur Klärung einer Diagnose oder Mitbehandlung hinzugezogene Ärzte (§ 25 des o. g. Vertrages). Sie werden entsprechend für psychologische Psychotherapeuten angewandt.

11. Datenschutz und Auskunftspflicht

Nach § 201 SGB VII besteht eine umfassende Auskunftspflicht nur für behandelnde Ärzte. Daher ist vor Behandlungsbeginn durch einen psychologischen Psychotherapeuten beim Versicherten eine umfassende Einwilligungserklärung anzufordern. Auf Grundlage der Einwilligungserklärung kann ein Behandlungsauftrag erteilt werden und der UV-Träger Auskunft über die Behandlung, den Zustand sowie über Erkrankungen und frühere Erkrankungen des Versicherten auch beim psychologischen Psychotherapeuten anfordern, soweit dies für die Heilbehandlung erforderlich ist.

12. Qualitätssicherung

Ausweislich der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie vom 08.06.2000 (vgl. Deutsches Ärzteblatt vom 10.08.2000, A 2191 f.) sind Stand und Umfang der evaluativen Psychotherapieforschung noch unzureichend. Für die UV-Träger ist zwingend erforderlich, dass Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zur Heilbehandlung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen und den medizinischen Fortschritt berücksichtigen ^{*8)}. Die psychotherapeutischen Behandlungsverfahren müssen sich deshalb einem Wirksamkeitsnachweis stellen können. Es ist zu erwarten, dass die Evaluationsforschung im Bereich der Psychotherapie eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Verfahren mit sich bringen wird. Die bei der Behandlung von Arbeitsunfallverletzten eingesetzten Methoden sind deshalb fortlau-

fend am medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnis- und Forschungsstand auszurichten.

13. Ausbau eines Netzes geeigneter psychotherapeutischer Behandler

Angesichts eines wachsenden Marktes von Leistungserbringern im Bereich der Psychotherapie (Psychosomatische Fachkliniken, niedergelassene psychologische Psychotherapeuten und Zusammenschlüsse von psychologischen Psychotherapeuten mit speziellem Leistungsangebot an Unfallversicherungsträger) ist für die adäquate Behandlung von Arbeitsunfallverletzten mit psychischen Gesundheitsschäden der bedarfsgerechte Ausbau des Netzes geeigneter psychotherapeutischer Behandler zu prüfen.

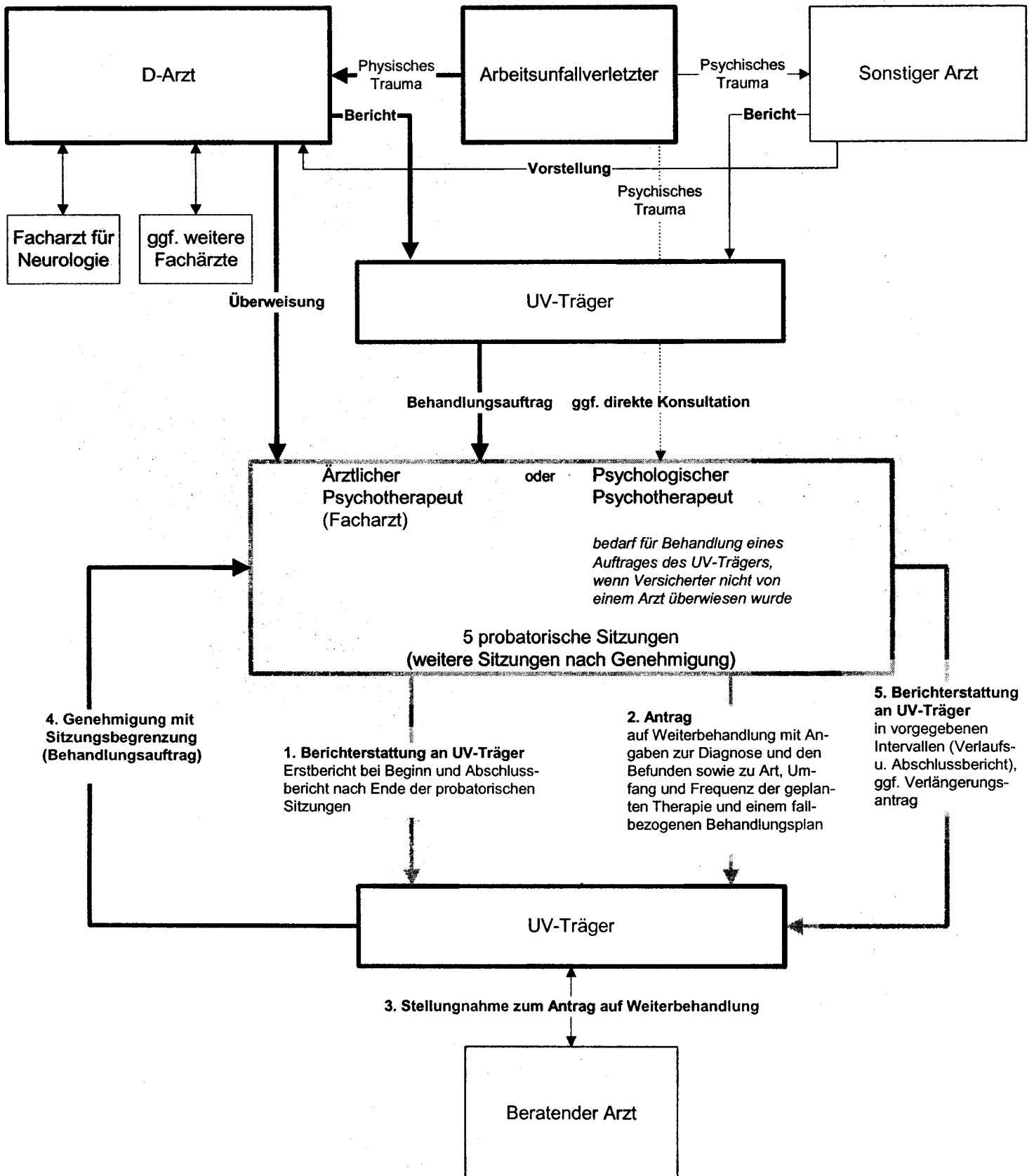
Heidelberg, November 2004

Rechtsgrundlagen

- *1) § 26 Abs. 2 Ziffer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII
- *2) § 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX
- *3) § 14 SGB IX
- *4) §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IX
- *5) § 34 Abs. 1 Satz 3 SGB VII
- *6) § 1. Abs. 1 Psychotherapeutengesetz, § 92 Abs. 6a SGB V
- *7) §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 26 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 SGB VII
- *8) § 26 Abs. 4 SGB VII



Behandlungsverfahren ambulante Psychotherapie



Psychischer Befundbericht (Erstbericht bei Beginn probatorischer Sitzungen)

Sollte der für die einzelnen Fragen vorgesehene Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Unfallversicherungsträger		Lfd.-Nr.	
Zuname, Vorname des/der Versicherten	Geburtsdatum		
Unfallbetrieb (Bezeichnung bzw. Name und Anschrift des Arbeitgebers, der Kindertageseinrichtung, der Schule oder Hochschule)			
Wohnung des/der Versicherten, Straße, Postleitzahl, Ort		Unfalltag:	Datum:
		Uhrzeit:	

1. Betreuung/Erstversorgung

1.1 Datum: _____ Uhrzeit: _____ Untersuchungsort/Einsatzort (Betrieb, Unfallstelle, Praxis): _____

1.2 Veranlasste Maßnahmen:

2. Angaben des Versicherten (nur aus eigenem Wissen)

2.1 zum Unfallgeschehen und anschließendem Verlauf (subjektive Wahrnehmung):

2.2 zu den Arbeitsplatzverhältnissen:

2.3 zur Sozialanamnese (soweit relevant):

2.4 Derzeitige Beschwerden/Beeinträchtigungen:

2.5 Frühere Beschwerden/Beeinträchtigungen auf psychischem Gebiet:

3. Psychischer Befund

3.1 Erst-Befund (soweit bekannt):

- | | | | |
|--|-------------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bewusstlosigkeit: | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | Sek./Min./Std./Tage/noch |
| <input type="checkbox"/> Bewusstseinstörung: | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | Sek./Min./Std./Tage/noch |
| <input type="checkbox"/> Orientierungsstörung: | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | Sek./Min./Std./Tage/noch |
| <input type="checkbox"/> | | | |

3.2 Gegenwärtiger psychischer Befund:

3.3 Grad der psychischen Funktionsstörungen: leicht mittel schwer

3.4 Verlauf: rückläufig gleich bleibend zunehmend entfällt

3.5 Vorläufige Diagnosen:

4. Erforderliche Maßnahmen

4.1 Psychotherapeutische Behandlung:

ambulant (bis zu 5 probatorische Sitzungen) Dauer/Zeitintervalle: _____

Begründung:

keine Behandlung, weil:

4.2 Art der Medikation:

4.3 Empfehlung weiterer Maßnahmen:

persönliche Beratung zur Rehabilitation durch Mitarbeiter des UV-Trägers

Vorstellung bei weiterem Konsiliararzt _____

(Bitte Fachgebiet und genaue Anschrift angeben)

stationäre Behandlung

Sonstige:

5. Arbeitsunfähigkeit aus psychischer Beurteilung:

nein

ja, voraussichtlich bis _____

6. Besondere Bemerkungen:

Rechnung

GVP*Berichtsgebühr	nach Nr. <u>P 35</u> GVP*	<u>30,00</u> EUR
Psychotherapeutische Leistungen	nach Nr. _____ GVP*	_____ EUR
.....	nach Nr. _____ GVP*	_____ EUR
.....	nach Nr. _____ GVP*	_____ EUR
Porto		_____ EUR
zusammen		_____ EUR

*Gebührenverzeichnis für Leistungen im Rahmen des Modellverfahrens "Einbindung von ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten in das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren bei psychischen Gesundheitsschäden" der Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Rechnungsnummer	IK	Bank - Sparkasse - Postbank
Kontoinhaber	Bankleitzahl	Kontonummer

Datenschutz:

- Bei Ärzten: Der/die Versicherte wurde von mir mündlich/schriftlich über den Erhebungszweck, meine Auskunftspflicht sowie über das Recht unterrichtet, vom Unfallversicherungsträger Auskunft über die übermittelten Daten zu verlangen (§ 201 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – [SGB VII]).
- Bei psychologischen Psychotherapeuten: Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für Ärzte (vorstehend) gelten für psychologische Psychotherapeuten entsprechend.

Datum	Unterschrift des Arztes bzw. psychol. Psychotherapeuten	Anschrift/Stempel des Arztes bzw. psychol. Psychotherapeuten
-------	---	--

Verteiler:

UV-Träger

D-/H-Arzt

Psychischer Befundbericht (Abschlussbericht nach Ende der probatorischen Sitzungen – ohne Weiterbehandlung)

Sollte der für die einzelnen Fragen vorgesehene Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Unfallversicherungsträger		Lfd.-Nr.	
Zuname, Vorname des/der Versicherten	Geburtsdatum		
Unfallbetrieb (Bezeichnung bzw. Name und Anschrift des Arbeitgebers, der Kindertageseinrichtung, der Schule oder Hochschule)			
Wohnung des/der Versicherten, Straße, Postleitzahl, Ort		Unfalltag:	Datum: Uhrzeit:

1. Diagnosen:

ICD-10

 .
 .

2. Behandlungsverlauf und Ergebnisse

2.1 Behandlungsverlauf der probatorischen Sitzungen:

2.2 Psychische Befunde bei Abschluss der probatorischen Sitzungen:

2.3 Ergebnisse:

2.4 Behandlungsergebnis nach subjektiver Einschätzung des Patienten:

gut
 zufriedenstellend
 nicht zufriedenstellend

2.5 Eine weitere Behandlung ist nicht erforderlich, weil:

3. Arbeitsfähig nach psychischer Beurteilung ab:

4. Besondere Bemerkungen:

Rechnung

Berichtsgebühr	nach Nr. <u>P 36</u> GVP*	<u>20,00</u> EUR
Psychotherapeutische Leistungen	nach Nr. _____ GVP*	_____ EUR
.....	nach Nr. _____ GVP*	_____ EUR
.....	nach Nr. _____ GVP*	_____ EUR
Porto		_____ EUR
zusammen		_____ EUR

*Gebührenverzeichnis für Leistungen im Rahmen des Modellverfahrens "Einbindung von ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten in das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren bei psychischen Gesundheitsschäden" der Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Rechnungsnummer	IK	Bank - Sparkasse - Postbank
Kontoinhaber	Bankleitzahl	Kontonummer

Datenschutz:

- Bei Ärzten: Der/die Versicherte wurde von mir mündlich/schriftlich über den Erhebungszweck, meine Auskunftspflicht sowie über das Recht unterrichtet, vom Unfallversicherungsträger Auskunft über die übermittelten Daten zu verlangen (§ 201 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – [SGB VII]).
- Bei psychologischen Psychotherapeuten: Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für Ärzte (vorstehend) gelten für psychologische Psychotherapeuten entsprechend.

Datum	Unterschrift des Arztes bzw. psychol. Psychotherapeuten	Anschrift/Stempel des Arztes bzw. psychol. Psychotherapeuten
-------	---	--

Verteiler

- UV-Träger
- D-/H-Arzt

Psychischer Befundbericht (Abschlussbericht nach Ende der probatorischen Sitzungen - Antrag auf Weiterbehandlung)

Sollte der für die einzelnen Fragen vorgesehene Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Unfallversicherungsträger		Lfd.-Nr.
Zuname, Vorname des/der Versicherten	Geburtsdatum	
Unfallbetrieb (Bezeichnung bzw. Name und Anschrift des Arbeitgebers, der Kindertageseinrichtung, der Schule oder Hochschule)		
Wohnung des/der Versicherten, Straße, Postleitzahl, Ort	Unfalltag:	Datum: Uhrzeit:

1. Diagnosen (ggf. differential-diagnostische Ergänzungen):

ICD-10

.

.

2. Behandlungsverlauf und Ergebnisse der probatorischen Sitzungen:

3. Anamnese

3.1 Angaben d. Versicherten (zum Unfall, aktuelle Beschwerden, Krankheitsanamnese - soweit relevant):

3.2 Arbeitsplatzverhältnisse und Sozialanamnese (soweit relevant):

4. Befunde

4.1 Psychischer Befund:

4.2 Somatischer Befund:

4.3 Ergebnisse der psychometrischen Untersuchungen:

4.4 Verhaltensanalyse (bei Antrag auf Verhaltenstherapie):

4.5 Psychodynamik der neurotischen Erkrankung (bei Antrag auf tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie):

5. Bestehen begründete Zweifel an der unfallbedingten Verursachung der psychischen Störungen (ggf. unter Berücksichtigung früherer psychotherapeutischer Behandlungen)?

ja, weil: _____

nein, weil: _____

6. Psychotherapeutische Maßnahmen

6.1 Art der vorgesehenen Psychotherapie:

tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

analytische Psychotherapie

Verhaltenstherapie

6.2 Behandlungsplan (ggf. einschl. Medikation):

6.3 Durchführung der Behandlung

Datum des vorgesehenen Therapiebeginns: _____

Mit wie vielen Sitzungen ist zu rechnen? Anzahl: _____

6.4 Therapieziele und Prognose:

6.5 Muss auch eine Bezugsperson (z. B. bei Kindern und Jugendlichen) begleitend mit einbezogen werden?

nein

ja, weil: _____

7. Arbeitsunfähigkeit nach psychischer Beurteilung:

nein

ja, voraussichtlich bis _____

8. Hinweise für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft (z. B. Belastungserprobung/Arbeits-therapie im Unfallbetrieb):

9. Empfehlung weiterer Maßnahmen:

- persönliche Beratung zur Rehabilitation durch Mitarbeiter des UV-Trägers
- Vorstellung bei weiterem Konsiliararzt _____
(Bitte Fachgebiet und genaue Anschrift angeben)
- Sonstige:

10. Besondere Bemerkungen:

Rechnung			
Berichtsgebühr	nach Nr. P. 37	GVP*	30,00 EUR
Psychotherapeutische Leistungen	nach Nr. _____	GVP*	_____ EUR
.....	nach Nr. _____	GVP*	_____ EUR
.....	nach Nr. _____	GVP*	_____ EUR
Porto			_____ EUR
zusammen			_____ EUR

*Gebührenverzeichnis für Leistungen im Rahmen des Modellverfahrens "Einbindung von ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten in das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren bei psychischen Gesundheitsschäden" der Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Rechnungsnummer	IK	Bank - Sparkasse - Postbank
Kontoinhaber	Bankleitzahl	Kontonummer

Datenschutz:

- Bei Ärzten: Der/die Versicherte wurde von mir mündlich/schriftlich über den Erhebungszweck, meine Auskunftspflicht sowie über das Recht unterrichtet, vom Unfallversicherungsträger Auskunft über die übermittelten Daten zu verlangen (§ 201 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – [SGB VII]).
- Bei psychologischen Psychotherapeuten: Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für Ärzte (vorstehend) gelten für psychologische Psychotherapeuten entsprechend.

Datum	Unterschrift des Arztes bzw. psychol. Psychotherapeuten	Anschrift/Stempel des Arztes bzw. psychol. Psychotherapeuten
-------	---	--

Verteiler

- UV-Träger
- D-/H-Arzt

Psychischer Befundbericht (Verlaufsbericht)

Sollte der für die einzelnen Fragen vorgesehene Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Unfallversicherungsträger		Lfd.-Nr.
Zuname, Vorname des/der Versicherten	Geburtsdatum	
Unfallbetrieb (Bezeichnung bzw. Name und Anschrift des Arbeitgebers, der Kindertageseinrichtung, der Schule oder Hochschule)		
Wohnung des/der Versicherten, Straße, Postleitzahl, Ort	Unfalltag:	Datum: Uhrzeit:

1. Diagnosen – sofern Änderungen zu früheren Berichten:

ICD-10

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Behandlungsverlauf und Stand der Therapie

2.1 Bisheriger Behandlungsverlauf:

2.2 Derzeitige psychische Befunde (ggf. auch psychometrische Befunde):

2.3 Gegenwärtige Medikation:

2.4 Bisher erreichte Ergebnisse/Besserungen:

2.5 Mitarbeit des Versicherten:

2.6 Änderung der Therapieziele/des Behandlungsplans notwendig?

- nein
 ja, weil:

2.7 Prognose:

3. Arbeitsunfähigkeit nach psychischer Beurteilung:

- nein
 ja, voraussichtlich bis _____

4. Hinweise für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft (z. B. Belastungserprobung/Arbeits-
therapie im Unfallbetrieb):

5. Empfehlung weiterer Maßnahmen:

persönliche Beratung zur Rehabilitation durch Mitarbeiter des UV-Trägers

Vorstellung bei weiterem Konsiliararzt _____

(Bitte Fachgebiet und genaue Anschrift angeben)

Sonstige:

6. Besondere Bemerkungen:

Rechnung					
Berichtsgebühr	nach Nr. P 38	GVP*	20,00	EUR	*Gebührenverzeichnis für Leistungen im Rahmen des Modellverfahrens "Einbindung von ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten in das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren bei psychischen Gesundheitsschäden" der Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften
Psychotherapeutische Leistungen	nach Nr. _____	GVP*	_____	EUR	
.....	nach Nr. _____	GVP*	_____	EUR	
.....	nach Nr. _____	GVP*	_____	EUR	
Porto			_____	EUR	
zusammen			_____	EUR	

Rechnungsnummer	IK	Bank - Sparkasse - Postbank	
Kontoinhaber	Bankleitzahl	Kontonummer	

Datenschutz:

- Bei Ärzten: Der/die Versicherte wurde von mir mündlich/schriftlich über den Erhebungszweck, meine Auskunftspflicht sowie über das Recht unterrichtet, vom Unfallversicherungsträger Auskunft über die übermittelten Daten zu verlangen (§ 201 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – [SGB VII]).
- Bei psychologischen Psychotherapeuten: Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für Ärzte (vorstehend) gelten für psychologische Psychotherapeuten entsprechend.

Datum _____ Unterschrift des Arztes bzw. psychol. Psychotherapeuten _____ Anschrift/Stempel des Arztes bzw. psychol. Psychotherapeuten _____

Verteiler

UV-Träger

D-/H-Arzt

Psychischer Befundbericht (Abschlussbericht nach Ende der Psychotherapie)

Sollte der für die einzelnen Fragen vorgesehene Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Unfallversicherungsträger		Lfd.-Nr.
Zuname, Vorname des/der Versicherten	Geburtsdatum	
Unfallbetrieb (Bezeichnung bzw. Name und Anschrift des Arbeitgebers, der Kindertageseinrichtung, der Schule oder Hochschule)		
Wohnung des/der Versicherten, Straße, Postleitzahl, Ort	Unfalltag:	Datum: Uhrzeit:

1. Abschließende Diagnosen:

ICD-10

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Behandlungsverlauf und Ergebnisse

2.1 Behandlungsverlauf:

2.2 Psychische Befunde bei Abschluss der Therapie:

2.3 Ergebnisse und weitere Prognose:

2.4 Behandlungsergebnis nach subjektiver Einschätzung des Patienten:

gut zufriedenstellend nicht zufriedenstellend

2.5 Vorläufige Schätzung einer ggf. bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit:

3. Arbeitsfähig nach psychischer Beurteilung ab:

4. Hinweise für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft (z. B. Belastungserprobung/Arbeits-therapie im Unfallbetrieb):

5. Empfehlung weiterer Maßnahmen:

- persönliche Beratung zur Rehabilitation durch Mitarbeiter des UV-Trägers
- Vorstellung bei weiterem Konsiliararzt: _____
(Bitte Fachgebiet und genaue Anschrift angeben)
- Sonstige:

6. Besondere Bemerkungen:

Rechnung

Berichtsgebühr	nach Nr. <u>P.39</u> GVP*	<u>30,00</u> EUR
Psychotherapeutische Leistungen	nach Nr. _____ GVP*	_____ EUR
.....	nach Nr. _____ GVP*	_____ EUR
.....	nach Nr. _____ GVP*	_____ EUR
Porto		_____ EUR
zusammen		_____ EUR

*Gebührenverzeichnis für Leistungen im Rahmen des Modellverfahrens "Einbindung von ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten in das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren bei psychischen Gesundheitsschäden" der Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Rechnungsnummer	IK	Bank - Sparkasse - Postbank
Kontoinhaber	Bankleitzahl	Kontonummer

Datenschutz:

- Bei Ärzten: Der/die Versicherte wurde von mir mündlich/schriftlich über den Erhebungszweck, meine Auskunftspflicht sowie über das Recht unterrichtet, vom Unfallversicherungsträger Auskunft über die übermittelten Daten zu verlangen (§ 201 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – [SGB VII]).
- Bei psychologischen Psychotherapeuten: Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für Ärzte (vorstehend) gelten für psychologische Psychotherapeuten entsprechend.

Datum	Unterschrift des Arztes bzw. psychol. Psychotherapeuten	Anschrift/Stempel des Arztes bzw. psychol. Psychotherapeuten
-------	---	--

Verteiler

- UV-Träger
- D-/H-Arzt



Landesverband Rheinland-Westfalen
der gewerblichen Berufsgenossenschaften

**Modellverfahren „Einbindung von ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten
in das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren bei psychischen Gesundheitsschäden“**

THERAPEUTENVERZEICHNIS (STAND: JUNI 2004)

Nordrhein-Westfalen				
Name/Einrichtung	Qualifikation	Straße	PLZ/Ort	Telefon/Fax-Nr.
Dipl.-Psych. Gertrud Flötotto	Psych. Psychotherapeutin	Fresekenweg 17	59755 Arnsberg	02932/701271 02932/700244
Dr. med. Hans-Thomas Sprengeler Klinik Wittgenstein		Sählingstr. 60	57319 Bad Berleburg	02751/81327 02751/81275
Dipl.-Psych. Reinhard Bauer Klinik am Rosengarten		Westkorso 22	32545 Bad Oeynhausen	05731/132704 05731/132708
Ulrich Kremser Klinik am Rosengarten		Westkorso 22	32545 Bad Oeynhausen	05731/132352 05731/132122

Name/Einrichtung	Qualifikation	Straße	PLZ/Ort	Telefon/Fax-Nr.
Dipl.-Psych. Karin Lübben Klinik am Rosengarten		Westkorso 22	32545 Bad Oeynhausen	05731/132705 0521/62209
Dipl.-Psych. Hans Uwe Naumann Klinik am Rosengarten		Westkorso 22	32545 Bad Oeynhausen	05731/132363 05731/132121
Dipl.-Psych. Inke Richter Klinik am Rosengarten		Westkorso 22	32545 Bad Oeynhausen	05731/132701 05731/132708
Frau Dipl.-Psych. Dorothee Rother Klinik am Rosengarten		Westkorso 22	32545 Bad Oeynhausen	05731/132702
Dr. Dr. med. Wehking Klinik am Rosengarten		Westkorso 22	32545 Bad Oeynhausen	05731/132109 05731/132132
Dr. med. Frank Damhorst Klinik Flachsheide		Forsthausweg 1	32105 Bad Salzuflen	05222/398-810 05222/398-840
Dr. med. Ulrich Dockweiler Klinik Flachsheide	Arzt f. Neurologie u. Psychiatrie Psychotherapeutische Medizin	Forsthausweg 1	32105 Bad Salzuflen	05222/398814 o. 813 05222/398888
Dipl.-Psych. Andreas H. Abel	Psychologischer Psychotherapeut	Herforderstr. 8	33602 Bielefeld	0521/3297554 0521/3297559
Dipl.-Psych. Ernst-F. Kostka		Artur-Ladebeck-Str. 57 a	33617 Bielefeld	0521/143311 0521/143311
Dipl.-Psych. Jutta I. Fritsche		Kemnader Str. 252	44797 Bochum	0234/7980039 0234/7980041
Dipl.-Psych. Horst C. Schales	Psychologischer Psychotherapeut	Bergstr. 152	44791 Bochum	0234/595001
Dr. med. Christian Barth		Arndtstr. 43	53113 Bonn	0228 / 224440 0228 / 265050

Name/Einrichtung	Qualifikation	Straße	PLZ/Ort	Telefon/Fax-Nr.
Burgel Geier		Ermekeilstr. 23	53113 Bonn	0228/3691851 0228/3691850
Dipl.-Psych. Manfred Gnad Bonner Zentrum für Verhaltenstherapie und Neuropsychologie	Psychologischer Psychotherapeut	Bornheimer Str. 20	53111 Bonn	0228/630350 0228/698547
Dr. med. Robert Karwasz	Arzt f. Neurologie u. Psychiatrie Arzt f. Umweltmedizin Zusatzbezeichnung Verkehrsmedizin	Im Ort 4	44575 Castrop-Rauxel	02305/42038 02305/22589
Dr. med. Natik Sag		Gartenstr. 14	32756 Detmold	05231 / 33644
Dipl.-Psych. Bettina Bernhardi	Psych. Psychotherapeutin	Husenerstr. 71	44319 Dortmund	0231/5349966 0231/5349967
Dipl.-Psych. Christian Buchbinder	Psychologischer Psychotherapeut	Husenerstr. 71	44319 Dortmund	0231/5349966 0231/5349967
Dr. med. Thomas Finkbeiner Ev. Krankenhaus		Volksgartenstr. 40	44388 Dortmund	0231/6188-231 0231/6188-357
Dipl.-Psych. Petra Mantoan		Husener Str. 71	44319 Dortmund	0231/5349966 0231/5349967
Dr. med. Jörg Schmidt Ev. Krankenhaus		Volksgartenstr. 40	44388 Dortmund	0231/6188-227 0231/6188-357
Dipl.-Psych. Reinhold Steinberg	Psychologischer Psychotherapeut	Friedenstr. 36	44139 Dortmund	0231/1763906 0231/1763912
Dipl.-Psych. Monika Vogt	Psych. Psychotherapeutin	Husenerstr. 71	44319 Dortmund	0231/5349966 0231/5349967

Name/Einrichtung	Qualifikation	Straße	PLZ/Ort	Telefon/Fax-Nr.
Ulrich Sandkühler-Stahnke		Leipziger Str. 14	52351 Düren	02421/75144
Maria Hammer		Cantodorstr. 8	40211 Düsseldorf	0211/9962906 0211/9962905
Dr. phil. Günter Thomas		Merowingerstr. 19	40223 Düsseldorf	0211/342009
Dipl.-Psych. Christian Dickmann	Psychologischer Psychotherapeut	Kirchstr. 33	48282 Emsdetten	02572/952395 02572/952396
Regina Fiore		Altenessener Str. 242	45326 Essen	0201/8378570 0201/345192
Dipl.-Psych. Kerstin Reichert		Altenessener Str. 242	45326 Essen	0201/8378570 0201/345192
Dipl.-Psych. Gabriele Kennert		Viktor-Reuter-Str. 4	44623 Herne	02323/917222 02323/917223
Dr. med. Bernhard Kügelgen		Emil-Schüller-Str. 23	56068 Koblenz	0261/30330-0 0261/30330-33
Prof. Dr. Wilfried Echterhoff Institut f. Psych. Unfallnachsorge	Psychologischer Psychotherapeut	Olpener Str. 544	51109 Köln	0221/9692039 0221/9692677
Dr. med. Barbara Kreidt	Ärztin f. Psych. Medizin	Sinzigerstr. 43	50968 Köln	0221/4848422
Dr. med. Torsten Siol	Arzt f. Psychiatrie u. Psychotherapeutische Medizin	Bardenheuerstr. 1	50931 Köln	0221/4848435 0221/419070
Dipl.-Psych. Christa Wirtz-Stützer		Weyerstr. 73	50676 Köln	0221/217972 0221/217972
Ernest Meyer-Evers		Liebfrauenstr. 14	47798 Krefeld	02151 / 360944 02151 / 360945

Name/Einrichtung	Qualifikation	Straße	PLZ/Ort	Telefon/Fax-Nr.
Dr. med. Gerd Engelhardt		Psychosomatisch- psychotherapeutische Fachabteilung, Marienhospital Steinfurt Pohlstr. 21	48366 Laer	02554/180 02554/1810
Marcel Hamacher		Corneliusstr. 6	32791 Lage	05232/3296
Dr. med. Heinz Freigang Krankenhaus Lübbecke		Virchowstr. 65	32312 Lübbecke	05741/350 05741/352731
Dipl.-Psych. Sabine Reh	Psych. Psychotherapeutin	Markstr. 17	59555 Lippstadt	02941/9689956 02941/720427
Dr. phil. Dipl.-Psych. Thomas F. Brüninghaus	Psychologischer Psychotherapeut	Am Steintor 41	48167 Münster	02506/85055 02506/85168
Birgit Mauler Christoph-Dornier-Klinik	Psychologische Psychotherapeutin	Tibusstr. 7 - 11	48143 Münster	0251/4810184 0251/4810105
Dipl.-Psych. Antje Pisters		Spiekerhof 23 - 24	48143 Münster	0251/54797
Dr. med. Daria Brüninghaus		Hauptstr. 112	53721 Siegburg	02241/9388811 02241/9388811
Dr. med. Abuljawad Aycha		Grünbaumstr. 84	42659 Solingen	0212 / 3805985 0212 / 3805986
Dipl.-Psych. Iris van Bürck	Psych. Psychotherapeutin	Münsterstr. 13	48231 Warendorf	02581/78060 02581/78061